

Anlage 2

**1. Änderung der Richtlinie  
zur Aufnahme und zum Betrieb  
der Kindertageseinrichtungen  
der Stadt Ahrensburg**

**(Aufnahme- und Benutzungsordnung)**

Aufgrund des § 8 (1) Satz 1 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz - KiTaG), der Satzung der Stadt Ahrensburg über die Benutzung ihrer Kindertagesstätten und die Erhebung von Elternbeiträgen und des § 4 der Zuständigkeitsordnung für die Fachausschüsse der Stadt Ahrensburg wurde durch den Sozialausschuss der Stadt Ahrensburg am 10.05.2011 zur Konkretisierung der Regelungen der Gesundheitsvorsorge und des Verfahrens der Aufnahme und des Betriebes der Kindertageseinrichtungen der Stadt Ahrensburg folgende Richtlinie beschlossen:

**Artikel 1**

Ziffer 1.2 wird wie folgt geändert:

Ein nach § 34 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) erkranktes Kind darf bis zu seiner Genesung die Einrichtung nicht betreten. Die Leiterin bzw. der Leiter der Kindertageseinrichtung ist von jeder Erkrankung unverzüglich zu benachrichtigen. Erkrankt in der Familie /Wohngemeinschaft des Kindes jemand an einer ansteckenden Krankheit, welche unter § 34 Absatz 3 IfSG fällt, so darf auch das gesunde Kind die Kindertagesstätte nicht besuchen, solange eine Ansteckungsgefahr besteht. Auf die Anzeige- und Meldepflicht über ansteckende Erkrankungen nach § 34 Abs. 1 ff Infektionsschutzgesetz ist hinzuweisen.

**Artikel 2**

Ziffer 2 wird um folgenden Satz ergänzt:

Für alle Betreuungsarten (Krippe, Elementar und Hort) gilt, dass ortsansässige Kinder (Hauptwohnsitz in Ahrensburg) vorrangig zu berücksichtigen sind.

**Artikel 3  
Inkrafttreten**

Diese 1. Änderungsrichtlinie tritt am 01.06.2011 in Kraft.

Ahrensburg, den

Michael Sarach

III.2-51.15.03